

**Satzung
über die Festschreibung der Anzahl der Mitglieder des Rates
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 05.05.2003**

**§ 1
Anzahl der Mitglieder des Rates**

Sofern bei Kommunalwahlen die maßgebliche Zahl nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (-KWahlG-) mehr als 50.000 Einwohner beträgt, wird die Anzahl der Mitglieder des Rates von 50 um 6, davon 3 in Wahlbezirken, auf 44 verringert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.